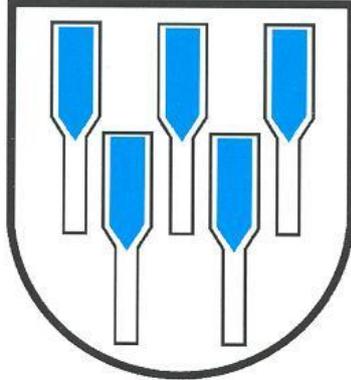


GEMEINDE OBERSONTHEIM

Landkreis Schwäbisch Hall



# Hauptsatzung

# Gemeinde Obersontheim

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist nachfolgend die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer.

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim in der Sitzung am 09.10.2023 die Hauptsatzung vom 24.02.2023 veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 09.03.2023 wie folgt geändert:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

- (2) Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.
- (3) In den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen aller kommunaler Gremien und Ausschüsse (insbesondere Gemeinderat, Ausschüsse, Ortschaftsrat etc.) wird während der Sitzungszeit, ausdrücklich nicht in der Bürgerfragestunde, der Einsatz eines elektronischen Aufnahmegerätes für die Verwaltungsarbeit eingesetzt. Dabei wird die gesamte Sitzung in einem Tonschnitt für ausschließlich interne Zwecke vorübergehend aufgezeichnet und gespeichert. Die Tonspur wird nach der Aufzeichnung für die Erstellung der Niederschrift genutzt und spätestens nach 6 Monaten gelöscht. Die Speicherung der Tonspur erfolgt ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung.

### **III. Ausschüsse der Gemeinde**

#### **§ 4**

#### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Es wird ein Bau- und Sanierungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet (§ 39 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Bau- und Sanierungsausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 8 Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat aus der Mitte des Gesamtgemeinderates gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

#### **§ 5**

#### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 6 Bau- und Sanierungsausschuss**

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Sanierungsausschuss über:

- (1) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch)
  2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Baugesetzbuch)
  3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 Baugesetzbuch)
  4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
  5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 Baugesetzbuch) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- (2) die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach §§ 55 und 56 Landesbauordnung für Baden-Württemberg, sofern es sich nicht um geringfügige Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB (§ 7 Nr. 17) handelt.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 7 Zuständigkeit**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen

Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Abs. 1):
1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Bauleistungen nach VOB und Dienstleistungen nach der UVgO
    - 1.1 bis zum Betrag von **25.000,-- EUR** im Einzelfall.
    - 1.2 bis zu einem Betrag von **50.000,-- EUR** bei vorliegendem Sanierungsbeschluss (Baumaßnahmen) durch den Gemeinderat.
  2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000,-- EUR** im Einzelfall.
  3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Angestellten der Tarifgruppen TVöD 1 bis TVöD 6, Erzieherinnen bis SUE S8b, vorübergehend beschäftigten Angestellten (Aushilfsangestellten), Gemeindearbeitern, Auszubildenden und Praktikanten.
  4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
  5. Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu **2.000,-- EUR** im Einzelfall.
  6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 6.1 bis zu 3 Monate in unbeschränkter Höhe
    - 6.2 bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000,-- EUR**
  7. Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu **4.000,-- EUR** im Einzelfall;
  8. Die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **4.999,-- EUR** beträgt.
  9. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu **25.000,-- EUR** im Einzelfall.
  10. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu **5.000,-- EUR** im Einzelfall.
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu folgenden Wertgrenzen:

- |      |                        |                                    |
|------|------------------------|------------------------------------|
| 11.1 | bebaute Grundstücke:   | <b>2.000,-- EUR</b> monatlich      |
| 11.2 | unbebaute Grundstücke: | <b>2.000,-- EUR</b> jährlich       |
| 11.3 | bewegliches Vermögen:  | <b>4.000,-- EUR</b> im Einzelfall. |
12. Die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt werden und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten.
  13. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
  14. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
  15. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen.
  16. Die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten.
  17. Die Zustimmung von geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach §31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt wird. In den Teilorten erhalten die Ortsvorsteher, im Hauptort zwei Mitglieder des Gemeinderates das Baugesuch zur Kenntnis und der Möglichkeit einer Stellungnahme.
  18. Die Abgabe von Erklärungen nach §19 Abs.3 BauGB (Einvernehmen zu Grundstücksteilungen).
  19. Die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§24-28 BauGB oder §25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
  20. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen des Haushalts- und Wirtschaftsplans einschl. Umschuldungen.
  21. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beim Betrieb von Regenwasserzisternen.
  22. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.

## **§ 8 Stellvertretung**

Es werden mindestens 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **§ 9 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1. Obersontheim
  - 1.2. Mittelfischach
  - 1.3. Oberfischach
  - 1.4. Untersontheim
- (2) Die Namen der in Ziffer 1.2. – 1.4. bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **V. Unechte Teilortswahl**

### **§ 10 Unechte Teilortswahl**

1. Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat werden gemäß § 25 Abs. 2 S. 2, 2. Alternative GemO nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl) und richten sich nicht nach der GemeindegröÙengruppe.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Wohnbezirk Obersontheim	8 Vertreter
2. Wohnbezirk Untersontheim mit Hausen, Ummenhofen und Siehdichfür, Röschbühl, Beilsteinmühle	5 Vertreter
3. Wohnbezirk Mittelfischach mit Unterfischach, Engelhofen und Weiler, Rothof, Rohrwiesen, Breitenbach, Linderich	3 Vertreter
4. Wohnbezirk Oberfischach mit Rappoltshofen, Herlebach, Rappoltsau, Beutenmühle, Benzenhof, Mühlhof und Lotthaus	2 Vertreter

## VI. Ortschaftsverfassung

### § 11 Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- (1) **Obersontheim – Mittelfischach bestehend aus:**  
Mittelfischach,  
Engelhofen und Weiler,  
Unterschach  
Rothof, Rohrwiesen, Breitenbach, Linderich
- (2) **Obersontheim – Oberfischach bestehend aus:**  
Oberfischach mit Benzenhof und Mühlhof  
Herlebach mit Lotthaus  
Rappoltshofen mit Rappoltsau u. Beutenmühle
- (3) **Obersontheim – Untersontheim bestehend aus:**  
Untersontheim  
Hausen mit Siehdichfür  
Ummenhofen  
Röschbühl, Beilsteinmühle

## § 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

In der Ortschaft **Obersontheim - Untersontheim** acht und zwar:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Wohnbezirk Untersontheim einschließlich der Gebäude Burgmehlstraße 2 und 3; Stegwiesenstraße 1-30; Panoramaring 17-22, 40-45, 53, 55-65 und Beilsteinmühle            | 5 |
| 2. | im Wohnbezirk Hausen mit Siehdichfür und Röschbühl sowie Ummenhofen ohne die Gebäude Burgmehlstraße 2 und 3; Stegwiesenstraße 1-30; Panoramaring 17-22, 40-45, 53, 55-65 | 3 |

In der Ortschaft **Obersontheim - Mittelfischach** acht.

In der Ortschaft **Obersontheim - Oberfischach** acht und zwar:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Wohnbezirk Oberfischach mit Benzenhof und Mühlhof       | 3 |
| 2. | im Wohnbezirk Herlebach mit Lotthaus                       | 3 |
| 3. | im Wohnbezirk Rappoltshofen mit Rappoltsau und Beutenmühle | 2 |

## § 13 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Die **Ortschaft Obersontheim - Mittelfischach** betreffend

Dem Ortschaftsrat wird die Entscheidung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich des Übergangs einzelner Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit des Ortsvorstehers nach § 14 gegeben ist, in folgenden die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten:

1. Die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen und Sportstätten, des Kindergartens sowie der sonstigen Gemeindegebäude,
2. die Förderung der örtlichen Vereine,
3. die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes in Mittelfischach,
4. die Pflege des Ortsbildes,
5. die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
6. die Verpachtung des selbständigen Jagdbezirks Mittelfischach.

(3) Die Ortschaft **Obersontheim - Oberfischach** betreffend

Dem Ortschaftsrat wird die Entscheidung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich des Übergangs einzelner Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit des Ortsvorstehers nach § 14 gegeben ist, in folgenden die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten:

1. Die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen und Sportstätten, des Kindergartens sowie der sonstigen Gemeindegebäude,
2. die Förderung der örtlichen Vereine,
3. die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes in Oberfischach,
4. die Pflege des Ortsbildes,
5. die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

(4) Die Ortschaft **Obersontheim - Untersontheim** betreffend

Dem Ortschaftsrat wird die Entscheidung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich des Übergangs einzelner Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit des Ortsvorstehers nach § 14 gegeben ist, in folgenden die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten:

1. Die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen und Sportstätten, des Kindergartens sowie der sonstigen Gemeindegebäude,
2. die Förderung der örtlichen Vereine,
3. die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes in Untersontheim
4. die Pflege des Ortsbildes,
5. die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

(5) Ausgenommen von dieser Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse und Entscheidungen, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Beschlüsse sowie die Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 4 Abs. 2 übertragen sind.

**§ 14  
Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 15  
Beschließender Ausschuss Bankwaldstiftung Oberfischach**

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss **Bankwaldstiftung Oberfischach** gebildet (§ 39 Abs. 1 GemO).
- (2) Dieser setzt sich zusammen:
  1. Aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem oder dessen Stellvertreter.
  2. Aus dem Ortsvorsteher der Teilgemeinde Oberfischach oder dessen Stellvertreter.
  3. Einem weiteren Mitglied, das aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird. Für dieses Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und Entscheidungen über die Art der Zuwendung
  2. Kontrolle über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben.
  3. Vorlage einer Jahresabrechnung mit Vermögensbericht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

**§ 15 a  
Beschließender Ausschuss Wald**

- (1) Es wird ein **Waldausschuss** als beschließender Ausschuss gebildet (§ 39 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Waldausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 6 Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat aus der Mitte des Gesamtgemeinderates gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Den Holzeinschlag sowie die Pflanzungen und Jungbestandspflege zu bestimmen.
2. Das Budget für die Waldwegunterhaltung dem Gemeinderat vorschlagen.
3. Die Vergabe über die Durchführung der waldbaulichen Maßnahmen für den Holzeinschlag und die Nachpflanzungen sowie Kultursicherungen an private Unternehmen zu vergeben.
4. Alle sonst den Wald betreffenden Aufgaben, die nicht eines Gemeinderatsbeschlusses nach § 39 Abs. 2 GemO bedürfen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2023 außer Kraft.

Obersontheim, den 28. August 2023

Stephan Türke  
Bürgermeister

### ***Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften***

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Obersontheim, den 28. August 2023

Stephan Türke  
Bürgermeister